



uster

Wohnstadt am Wasser

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER STADT USTER

FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (FEB) / SCHULERGÄNZENDE TAGES- STRUKTUREN DER PRIMARSCHULE USTER

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 268 vom 21.06.22 verfügen
die Schulergänzenden Tagesstrukturen neu über ein separates Reglement

INHALT

Art. 1	Rechtsgrundlagen	2
Art. 2	Grundsätze	2
Art. 3	Minimaltarife und Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen	2
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	2
4.1.	Berücksichtigte Einnahmen	2
4.2.	Massgebendes Gesamteinkommen	3
4.3.	Veränderung steuererheblicher Grundlagen	3
4.4.	Quellensteuer	3
4.5.	Überprüfung und Neuberechnung	3
Art. 5	Abzüge	3
Art. 6	Kinderermässigung	4
Art. 7	Monatlicher Elternbeitrag	4
Art. 8	Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen	4
Art. 9	Unterlagen	5
Art. 10	Neuberechnung des Elternbeitrages	5
Art. 11	Unrechtmässiger Bezug	6
Art. 12	Rechtsmittel	6
Art. 13	Änderungen Elternbeitragsreglement	6
Art. 14	Genehmigung und Inkraftsetzung	6

Art. 1 Rechtsgrundlagen

§ 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Uster und den Betreuungsanbietenden FEB ist in Kontrakten geregelt.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschulpflege und den Eltern ist im Schulhortreglement der Stadt Uster geregelt.

Art. 2 Grundsätze

Das Betriebsjahr der Betreuungsanbietenden FEB / Schulhorte definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Die festgelegte Tagestaxe für die Dienstleistung orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebotes.

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich einerseits nach der individuellen, zwischen den Eltern und den Betreuungsanbietenden FEB bzw. der Primarschulpflege im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich andererseits nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS).

Art. 3 Minimaltarife und Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen

Der Basisbetrag für die Familienergänzende Betreuung (FEB) beträgt 17 Franken pro Kind und Betreuungstag und darf nicht unterschritten werden.

Die Basisbeträge für die Schulergänzende Betreuung betragen 14 Franken für den Mittagstisch, 17 Franken für den Nachmittagshotel sowie 20 Franken für den Ferienhort und dürfen nicht unterschritten werden.

Zu den Basisbeträgen hinzugerechnet wird ein Leistungsbetrag von Fr. 1.20 je 1'000 Franken des massgebendes Betrages (gemäss Art. 4 und Art. 5), was den Normbetrag pro Tag ergibt.

Die Elternbeiträge pro Monat werden je nach Betreuungsanbieter auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (bspw. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikeln, Aktivitäten etc.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

4.1. Berücksichtigte Einnahmen

Das gesamte steuerbare Einkommen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt.

Das gesamte steuerbare Vermögen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt, und zwar wird ab Fr. 50'000.-- ein Zuschlag von 5% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.

Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder

im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder

jeder geschiedene oder im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebende Elternteil, der die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder

jeder geschiedene oder getrennt lebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuung anbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder

Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese obengenannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

4.2. Massgebendes Gesamteinkommen

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der von den Eltern vorgelegten Steuerrechnung für das Jahr, in welchem die Bemessungsperiode beginnt. Von den Eltern vorzulegen ist jeweils die aktuellste Steuerrechnung, und zwar innert 30 Tagen nach Erhalt.

Sind Eltern in Uster neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohn-gemeinde vorzulegen.

4.3. Veränderung steuererheblicher Grundlagen

Weicht die letzte Steuerrechnung von der aktuellen Einkommens- und/oder Vermögens- und/oder Lebenssituation ab, so können aufgrund eingereichter aktueller Unterlagen und Nachweise, die neuen Verhältnisse ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Elternbetragsermittlung massgebliche Gesamteinkommen.

4.4. Quellensteuer

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Art. 4.3.

4.5. Überprüfung und Neuberechnung

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 4.2. ermittelt worden sind, können in den Folgejahren auf Grund der tatsächlichen Steuerzahlen gem. Art. 10 und Art. 11 überprüft und neu berechnet werden.

Art. 5 Abzüge

Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, indem vom (ausgewiesenen oder ermittelten) massgebenden Gesamteinkommen nachfolgende Abzüge getätigt werden:

- | | | | |
|---|-------------------------|-----|-----------|
| a | Basisabzug | Fr. | 12'000.-- |
| b | Abzug für 1. Elternteil | Fr. | 6'000.-- |
| c | Abzug für 2. Elternteil | Fr. | 3'000.-- |

Voraussetzung für die Gewährung des Abzugs für den 2. Elternteil ist eine gemeinsame Wohnsituation oder die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des 2. Elternteils bei der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens.

Art. 6 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Uster im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

2 Kinder	5%
ab 3 Kinder	15%

Wenn Eltern mehrere Kinder in anerkannten FEB-Institutionen bzw. schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschulpflege platzieren, sind die Ermässigungen pro Kind ausgehend von der Gesamtzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder mit Wohnsitz in Uster festzulegen.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 110'000.-- entfallen die Geschwisterrabatte.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster wird die kostendeckende Tagestaxe für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Sie werden für die Ermittlung der Kinderermässigung nicht berücksichtigt.

Art. 7 Monatlicher Elternbeitrag

FEB-Kinderkrippen und Horte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Ein reduzierter Umrechnungsfaktor gelangt zur Anwendung, wenn die Betreuungsanbietenden eine Berücksichtigung der Betriebsferien in der Monatspauschale vorsehen.

Schulhorte:

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag werden mit der Anzahl angemeldeter Betreuungstage des entsprechenden Monats multipliziert.

Ist die Differenz zwischen der Monatspauschale und der kostendeckenden Tagestaxe kleiner oder gleich Fr. 20.-- werden keine Subventionsbeiträge ausgerichtet.

Beziehen Eltern Sozialhilfegelder, kann die Stadt Uster in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

Die Betreuungsanbietenden sind in diesen Fällen gehalten, in der Vereinbarung mit den Eltern die kostendeckende Tagestaxe vorzusehen und den Organen der Sozialhilfe in Rechnung zu stellen.

Art. 8 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen

Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen Dienstleistungsanbietenden und Eltern schriftlich vereinbart.

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso den Dienstleistungsanbietenden.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbietenden die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

Durch die Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die FEB-Geschäftsstelle bzw. die Primarschulpflege, Tagesstrukturen, Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

Art. 9 Unterlagen

Einzureichende Unterlagen

FEB-Kinderkrippen und Horte:

Von den Eltern ist die aktuelle Steuerrechnung für die entsprechende Periode beizubringen, damit diese durch die FEB-Institutionen zusammen mit dem Antragsformular an die FEB-Geschäftsstelle weitergeleitet werden kann.

Von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Eheschutz- bzw. Scheidungsurteil beizulegen.

Schulhorte:

Die Eltern reichen die Steuerrechnung zusammen mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bei der Primarschule Uster, Fachstelle Tagesstrukturen, Poststrasse 13, 8610 Uster ein. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachstelle Tagesstrukturen.

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Eheschutz- bzw. Scheidungsurteil beizulegen.

Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

mindestens einmal jährlich;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Lebenssituation, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Lebens- und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 11 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Lebenssituation, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine FEB-Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Stadt Uster bei den Betreuungsanbietenden vollumfänglich zurückgefordert. Die Betreuungsanbietenden ihrerseits fordern die Differenz zwischen bisherigem und effektivem Elternbeitrag bei den Eltern ein. Mit dem Inkasso kann eine geeignete Drittstelle beauftragt werden.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschulpflege vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern auf Basis von Art. 3 der Gebührenverordnung der Stadt Uster minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Abteilungsleitung Soziales bzw. der Primarschulpflege.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbietenden fristlos aufgelöst werden.

Art. 12 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den FEB-Betreuungsanbietenden ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand ist Uster.

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Tagesstrukturen entscheidet in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

Art. 13 Änderungen Elternbeitragsreglement

Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Stadtrates und der Primarschulpflege vorgenommen.

Art. 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist am 5. Juni 2018 durch den Stadtrat Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 20. Mai 2014.

Dieses Reglement wird am 6. September 2018 an der Sitzung der Primarschulpflege Uster besprochen und ersetzt jenes vom 20. Mai 2014.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Uster, 18.09.2018